Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8423
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

hierin̄ begriffen ist / von vns bedürffen wurde / den selben wöllen wir seiner lieb hiemit / als ob der von wort zů wort hierin̄ geschriben wär / auch gegeben vnd zůgestelt haben / alles getrewlich vnd vngeuarlich / mit vrkund ditz brieffs / mit vnser aigen hand vnderschribn̄ / vnd vnnserm anhangenden insigel besigelt / Geben zů Brüssel / am zwölfften tag des monats Julij / nach Christi geburt Fünfftzehenhundert / vnd im Neüntzehenden jar / Ferdinandus ad mandatum dñi Infantis Archiducis propriũm / Salamanca.

Künigklicher Maiestat gwalt / den obersten Stathaltern gegeben ꝛc.

Wir Karl von gots genaden / Erwölter Römischer Künig / zů allen zeiten merer des Reichs / zů Hispanien / baider Sicilien / vnd Jerusalem ꝛc. Künig / Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi / zů Brabant / zů Steyer / zů Kärnten / vnd zů Crain ꝛc. Graue zů Flandern / zů Habspurg vñ zů Tirol ꝛc. Bekennen vnd thůn kund offenlich mit disem briefe / Als durch abgang weylend des allerdurchleüchtigisten Fürsten / herren Maximilian Römischen Kayſers / Ertzhertzogen zů Osterreich / Grauen zů Tirol ꝛc. Vnsers lieben herrens vnnd anherrens hochloblicher gedächtnuß / seiner Kayserlichen Maiestat verlassen Erbliche Fürstenthumb / Land / Leüt / Schloß / Stet / herrschafften / gebiet / vñ anders nichts auf genomen / auf vns / vnd den durchleüchtigen Fürsten Ferdinanden / Infanten zů Hispanien / Ertzhertzogen zů Osterreich ꝛc. Grauen zů Tirol ꝛc. Vnsern lieben Brüder / als die nächsten / natürlichen / rechten Erbhern vñ Landsfürsten Erblich gefallen sein / Auch die gedacht / sein Kayserlich Maiestat / vns baid / in jrem letsten willen vnd Testament / dermassen / als jrer Maiestat nächst erben ernent vnd gesetzt hat / deßhalben den vnderthonen / der selben vnnserer angefallen Fürstenthümb vnd Lande / numals gebürt / vns vñ dem selben vnserm lieben Brüder / als jren rechten natürlichen angeenden Erbherren vnd Landsfürsten Erbhuldigung zůthůn / dieweil nu wir / vnd der selb vnnser lieber Brüder / mercklicher obligender geschefft halben / so vns in vnsern Hispanischen Künigreichen / vnd Burgundischen Landen diser zeit fürgefallen sein / vnd auß andern mercklichen vrsachen vnd verhindrungen / yetzmals in aigen personen / in die selben vnser erbliche Fürstenthümb vnd Lande / so bald fügklichen nit komen mögen / vnd aber die gedacht Erbhuldigung nicht lenger anstellen künden noch wöllen / haben wir demnach für vnns / vnd den selben vnsern lieben Brüder / auf seiner lieb gwalt / vns deßhal-